



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0483/2025		Datum: 04.09.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten		Az.:
Betreff: Ergänzungswahlen			
Gremienweg:			
02.10.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
		☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

I. Der Stadtrat hebt den Beschluss zu römisch II. aus TOP 2 aus der Sitzung des Stadtrates vom 04.09.2025 auf.

II. Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung

1. in den Ausschuss für Hochschulfragen

1.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion anstelle von

Christopher-Robin Bersch _____

2. in den Gleichstellungsausschuss

2.1 als stellvertretendes Mitglied auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion anstelle von

Christopher-Robin Bersch _____

3. in den Sportstättenbeirat

3.1 als sonstiges Mitglied anstelle von

Josef Gliedner

Axel Verhagen

Vorsitzender des Stadtspportverbandes Koblenz e.V.

4. in den Werkausschuss Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz

- 4.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion Die Linke-PARTEI
anstelle von

Phil Fornalak _____

III. Der Stadtrat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH an, folgende Vertreterinnen und Vertreter zu wählen:

1. für den Aufsichtsrat der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

- 1.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
anstelle von

Dr. Tabea Stötter

Rm Michael Kock

2. für die Gesellschafterversammlung der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH

- 2.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
anstelle von

Lena Schmoranzer

Susanne Schäfer

3. für die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH

- 3.1 als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
anstelle von

Dr. Tabea Stötter

Rm Michael Kock

Begründung:

Zu I. und III.

Die Formulierung des Beschlusses am 04.09.2025 war fehlerhaft und muss in einen Weisungsbeschluss geändert werden.

Zu II. und III.

Die genannten Persönlichkeiten haben ihre Mandate niedergelegt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.